

## § 5

Hat das volkseigene Handelsorgan durch Vernachlässigung seiner Kontrollpflicht mangelhafte Lieferungen verursacht oder mitverursacht, so ist es zur Abnahme der Waren verpflichtet.

## § 6

Anweisungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Industrie in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

## § V

Vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

**Ministerium für Planung**

**R a u**  
Minister

**Verordnung  
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950  
vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und  
Generalreparaturen.**

**Vom 22. März 1950**

Auf Grund § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes für den Plan der Investitionen und Generalreparaturen folgendes bestimmt:

**I. Durchführung des Investitionsplanes**

## § 1

(1) Der Plan der Investitionen legt sowohl den Umfang der Wiederaufbauarbeiten als auch die Erweiterung der Anlagen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft fest.

(2) Der Plan für Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen.

(3) Alle sonstigen Investitionen unterliegen einzeln der Genehmigungspflicht (Lizenzen) nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

## § 2

Die einzelnen Aufgaben für Investitionen werden im Plan

- a) Investitions-Übersicht  
Formblatt 22,
- b) Investitionen nach Verwendungszwecken  
Formblatt 23,
- c) Kapazitätswachstum durch Investitionen in den wichtigsten Wirtschaftszweigen  
Formblatt 24,
- d) Titellisten der Investitions-Vorhaben  
Formblatt 25,
- e) Struktur der Investitionen  
Formblatt 25a,
- f) Titellisten der geologischen Forschungsarbeiten  
Formblatt 26,

- g) Finanzierung der Investitionen

Formblatt 33 und 33a,

- h) Generalreparaturen

Formblatt 9a und 9b,

- i) Finanzierung der Generalreparaturen

Formblatt 34 und 34a

ausgewiesen. Alle diese Planteile bilden zusammen den Investitionsplan. Die darin festgehaltenen Aufgaben sind als Ganzes verbindlich.

## § 3

(1) Für die Durchführung der im § 2 genannten Pläne sind

- a) alle Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik,

- b) die Landesregierungen

für ihre Zuständigkeitsbereiche und für die sich daraus ergebenden Anteile am Gesamtplan verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung zu beauftragen. Dabei bleiben sie voll verantwortlich.

(2) Die Pläne für Investitionen und Generalreparaturen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionen und Generalreparaturen — abgestimmt. Die Durchführung wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

(3) Für Schwerpunkte des Investitionsplanes haben die Ministerien der Republik und die Landesregierungen die Sicherung der Planerfüllung durch detaillierte Planung der Aufgaben und Verpflichtung von besonderen Beauftragten zu organisieren.

## § 4

(1) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang neu zu errichtender oder wiederaufzubauender Gebäude und Anlagen, die örtlich eine in sich geschlossene Einheit bilden einschl. des Erwerbs der dafür erforderlichen Liegenschaften.

Der Erwerb von Liegenschaften für den Bau von volkseigenen Wohnungen wird besonders geregelt.

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang einer Großreparatur bestehender Gebäude und Anlagen, die die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wiederherstellt oder den Wert der Anlage erhöht und die Lebensdauer verlängert.

(3) Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) bis zu 5% für Anschaffungen von Anlagegütern geringeren Wertes, die nicht Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, nach den dafür geltenden Bestimmungen verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können auf Antrag des zuständigen Fachministeriums vom Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Republik genehmigt werden.

(4) Umsetzungen von Produktionsausrüstungen (Verlagerungen) sind keine Investitionen. Für ihre Behandlung sind durch das Ministerium für Planung und das Ministerium der Finanzen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den Fachministerien der Republik auf Grund